Mitgeteilt vom Armeestab

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **15 (1939-1940)**

Heft 20

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-711009

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitgeteilt vom Armeestab

Die Zuständigkeiten für die Behandlung der Dispensations- und Urlaubsgesuche für Wehrmänner sind verschiedene.

A. Dispensationsgesuche.

1. Unter Dispensation ist zu verstehen die dauernde oder befristete Befreiung vom Aktivdienste eines nach Gesetz, Mobilmachungszettel oder Mobilmachungsbefehl einrückungspflichtigen militärdienst- oder hilfsdienstpflichtigen Wehrmannes.
   Eine Dispensation gilt für so lange als sie bewilligt wurde oder bis sie durch Befehl des Armeekommandos aufgehoben wird.
2. Dispensationsgesuche dürfen nur gestellt werden, wenn der Wehrmann im Betriebe des Arbeitgebers oder in seinem eigenen unentbehrlich ist.
3. Ueber alle Dispensationsgesuche *aus wirtschaftlichen Gründen* entscheidet die Sektion für Evakuationen und Dispensationen nach Erwägung der wirtschaftlichen und militärischen Gutachten.
4. Die Einreichung der Gesuche hat zu erfolgen, betreffend
   a) *Armeeaufträge und Militärbauten:*
   bei denjenigen Abteilungen des Eidg. Militärdepartementes und des Armeestabes oder bei der eidg. Baudirektion, mit denen Verträge direkt abgeschlossen wurden (Abteilung für Genie, Abteilung für Sanität, Abteilung für Veterinärwesen, Oberkriegskommissariat, Kriegstechnische Abteilung, Abteilung für Landestopographie, eidg. Baudirektion).
   Blaue Formulare, zu beziehen bei den genannten Abteilungen.
   b) *Betriebe, die über die lokale Bedarfsdeckung hinausgehende, allgemein-volkswirtschaftliche Bedeutung haben:*
   bei derjenigen Sektion des eidg. Kriegsernährungsamtes oder des eidg. Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes in Bern, die für den betreffenden Betrieb zuständig ist.
   Gelbe Formulare, zu beziehen bei diesen Sektionen oder Aemtern.
   c) *Oeffentliche Anstalten, Behörden, amtliche Verwaltungen, private Transport- und Speditionsfirmen, private Anstalten und Krankenhäuser, Firmen der Filmproduktion:*
   bei den zuständigen Stellen der eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen, dem eidg. Kriegs-Transportamt, dem eidg. Kriegs-Fürsorgeamt, der Abteilung für Sanität, der Sektion Filmproduktion des Armeestabes.
   Hellbraune Formulare, zu beziehen bei diesen Amtsstellen.
   d) *Betriebe von lokaler wirtschaftlicher Bedeutung* (Landwirtschafts- und Handwerksgewerbe, Bauunternehmungen, nicht im Fabrikregister eingetragene Fabriken, Detailgeschäfte, Warenhäuser, Konsumläden, Handelsgeschäfte, Hotels, Gastwirtschaftsgewerbe usw.):
   bei den Gemeindebehörden.
   Rosafarbige Formulare, von diesen zu beziehen.
   Das Formular 4, Kommandoblatt,
   muß in jedem einzelnen Gesuchsfalle (gleichzeitig wie das zivile Gesuch) an den Kommandanten des Stabes oder der Einheit, bei dem der Wehrmann Dienst tut, frankiert gesandt werden.
5. Alle Gesuche sind, von dieser Bekanntmachung an, nur noch auf den zutreffenden, unter 4 genannten Formularen einzureichen. Die bisherigen gelben und die rosafarbigen Formulare D dürfen nicht mehr verwendet werden. Unvollständig oder un-

---

her viel gesungen hatte und mein Lieblingslied war und das auch Blattmann gefiel, mit der Bitte, ich möchte es ihm doch einmal singen. Ich begann sogleich und am Ende bemerkte ich einen langen Seufzer: «Ja, ja, Legler, es ist wirklich so, es sind doch herrliche Worte!» Bald gesellten sich noch andere Offiziere zu uns und diese Morgenstunde verstrich uns unter Gesang und Gesprächen.

Beresinalied.

Unser Leben gleicht der Reise
Eines Wandrers in der Nacht; —
Jeder hat auf seinem G'leise
Vieles das ihm Kummer macht.
Aber unerwartet schwindet
Vor uns Nacht und Dunkelheit,
Und der schwer Gedrückte findet
Linderungen für sein Leid.
Muthig, muthig! liebe Brüder,
Gebt das bange Sorgen auf; —
Morgen steigt die Sonne wieder
Freundlich an dem Himmel auf.
Darum laßt uns weiters gehen,
Weichet nicht verzagt zurück; —
Hinter jenen fernen Höhen
Wartet unser noch ein Glück!

Es war 9 Uhr, als auf einmal eine Kanonenkugel unter teuflischem Geräusch dicht ob unsern Köpfen vorbeiflog. Wir erschraken, weil wir nicht begreifen konnten, daß wir dem Feind so nahe ohne Vorposten gestanden, und hörten von ferne eine heftige Kanonade; auch das Kleingewehrfeuer schien zu unserer Rechten näher zu kommen. Von daher kam eine Ordonnanz angesprengt: «Die Linie ist angegriffen!» Aus unserer Stellung hatten wir uns kaum ein paar hundert Schritte vorwärts bewegt, so sahen wir zu unserer großen Verwunderung eine feindliche Colonne auf unserer rechten Seite vorrücken, so daß es die höchste Zeit war, uns über die Straße zu setzen, wobei unsere Plänkler durch eine Bewegung rückwärts und seitwärts sich schnell ausdehnten und mit einem lebhaften, wohl genährten Feuer den Feind abhielten, indessen wir den Standpunkt erreichen konnten, der uns mit den andern zwei Brigaden unserer Division vereinigte, welche wir vorher aus dem Gesicht verloren hatten. Von hier aus wurde das Feuer ununterbrochen fortgesetzt; die Artillerie beiderseits stand auf der Straße sich entgegen, allein durch schiefe Feuer des Feindes spürten wir von Zeit zu Zeit den Effekt der Kugeln.

Da das Regiment Croaten den 26. eine andere Bestimmung erhalten hatte, so blieben uns zu den vier Schweizerregimentern an Infanterie nur noch das 123. französische Linienregiment. Diese fünf Korps werden höchstens noch 2500 Köpfe gezählt haben. Eine zweite Linie bildete sich hinter uns aus kleinen Abteilungen polnischer Infanterie, zwei Escadronen Kürassiere, eine Escadron Chasseurs und eine Escadron Lanciers. — Dadurch aufgemuntert und den Rücken gesichert wissend, wurde das feindliche Feuer möglichst lebhaft beantwortet, indem wir Alle uns en Tirailleurs aufgestellt hatten. Das Feuer war gegenseitig mörderisch. General Amey und viele Stabsoffiziere wurden frühzeitig verwundet und Mehrere todtgeschossen, wobei unser Kommandant Blattmann inbegriffen war, dem eine Flintenkugel durch das Gehirn schlug. Der Brigade-General Canderas und sein Adjutant waren auch schon gefallen; der Letztere verlor seinen Kopf durch eine Kanonenkugel!

(Schluß folgt.)

richtig ausgefüllte, sowie der Sektion für Evakuationen und Dispensationen unter Umgehung der unter Ziffer 4 genannten Zwischenstellen direkt eingereichte Formulare, werden ohne weiteres zurückgesandt.

6. Vom Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuches an, bis zur Entlassung des Wehrmannes, der dispensiert wird, muß unter normalen Verhältnissen mit 14 Tagen gerechnet werden. Besuche, Telephongespräche und Telegramme, um Gesuche zu fördern, haben keinen Zweck; sie rauben den Zwischenstellen und der Sektion für Evakuationen und Dispensationen nur viel nützliche Arbeitszeit. Jeder einzelne Dispensationsfall ist so wichtig, daß er einen sorgfältigen Arbeitsgang für Begutachtung, Prüfung, Ausfertigung und Kontrollführung erfordert.
Die Ablehnung eines Dispensationsgesuches wird dem Arbeitgeber bzw. Gesuchsteller mitgeteilt, jedoch grundsätzlich nicht begründet.
7. Betriebe, zu deren Gunsten Dispensationen erteilt wurden, werden kontrolliert. Wer auf unrechtmäßige Weise Dispensationen erwirkt hat oder Dispensierte anders beschäftigt als die Dispensationsbewilligung lautet, oder Dispensierte nicht abmeldet, wenn deren Verwendung nicht mehr der Bewilligung entspricht bzw. der Zweck dieser aus irgendwelchem Grunde dahinfällt (Kündigung, Entlassung usw.), wird nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze bestraft.
8. Es darf nicht mit Verlängerung einer Dispensation gerechnet werden. Der dispensiert gewesene Wehrmann muß zu seiner Truppe zurückkehren, um dienstlich und körperlich für die Armee gerüstet zu bleiben.
9. Dem Arbeitgeber und dem selbständig Erwerbenden liegt es ob, selbst und in Verbindung mit den amtlichen Arbeitseinsatzstellen und den Berufs- bzw. wirtschaftlichen Verbänden, wo immer möglich Ersatzleute nachzuziehen und für die Ablösung des Einrückungspflichtigen bereitzuhalten. Dabei soll dem Einrückungspflichtigen seine Arbeitsstelle nicht verlorengehen.
10. *Die Sektion für Evakuationen und Dispensationen erteilt keine Urlaube.*

Finnland als Vorbild

Ein Volk, das seine Freiheit gegen eine vielfache Uebermacht verteidigt, fordert unsere Bewunderung heraus.

Das kleine Volk der Finnen gibt allen Völkern, die ihre Freiheit lieben, ein stolzes Beispiel.

Im finnischen Freiheitskampf offenbaren sich alle geistigen und sittlichen Kräfte, die ein Volk groß und stark machen:

Die Liebe zum Heim, zur Familie, zum Land!
Unbeugsamer Wille zur Freiheit!
Der Mut zum Wagnis!
Opferbereites Heldentum tapferer Tat!
Restlose innere Geschlossenheit!
Flammende Hingabe der Herzen für des Landes Ehre und Größe!

Das sind die gleichen Kräfte, die in unsern Vätern wirkten, als auch sie der Gewalt das Recht entgegensetzten und siegreich einer Uebermacht die trotzige Stirne freier Männer wiesen.

Die gleichen Kräfte, die heute wieder unser Volk beseelen und in den Herzen unserer Männer und Frauen auflodern müssen!

Deshalb fühlen wir uns, Enkel und — Gott gebe es! — Väter eines großen Geschlechtes, mit dem freiheitsstolzen, tapferen Volk der Finnen in geistiger Verwandtschaft und seelischer Gemeinschaft verbunden. Denn im Heldenkampf der Finnen wiederholt sich das Wunder des Mutes und der Freiheit: Die Auferstehung der Größe!

Bundesrat Philipp Etter
Vorwort zum «Kleinen Finnlandbuch».

B. Urlaubsgesuche.

Im Gegensatz zu den Dispensationsgesuchen aus wirtschaftlichen Gründen sind die Urlaubsgesuche aus persönlichen oder beruflichen Gründen durch den betreffenden Wehrmann persönlich dem Einheitskommandanten auf dem Dienstweg einzureichen. Der Urlaub fällt mit der Entlassung des Stabes oder der Einheit, bei welcher der Beurlaubte eingeteilt ist, dahin. Wird sein Stab oder seine Einheit wieder einberufen, so hat der Beurlaubte auch dann einzurücken, wenn die seinerzeit gewährte Urlaubsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Der Oberbefehlshaber der Armee und der Generaladjutant der Armee haben den Truppenkommandanten die notwendigen Befehle erteilt, um den Bedürfnissen der verschiedenen Berufskategorien nach Möglichkeit gerecht werden zu können.

Immerhin bietet eine allerseits persönlich befriedigende Regelung des Dispensations- und Urlaubswesens große Schwierigkeiten. Es wird nicht immer möglich sein, Ungleichheiten in der Behandlung, welche durch die große Mannigfaltigkeit der militärischen Aufgaben der verschiedenen Truppen begründet sind, zu vermeiden.

Die Armee zählt auf die Vaterlandstreue und den guten Willen des Schweizervolkes, daß es sich den Opfern, welche die gegenwärtige schwierige Zeit erfordert, willig und mit Verständnis unterzieht.

Finnen im Kampf gegen Panzerwagen.
Zeichnung von Wm. *Schnabel*, Stabs-Kp.Füs.Bat. . .